

Amtsgericht Reinbek

Zwangsversteigerungsabteilung

Az.: 2 K 6/21

Reinbek, 02.04.2024

Terminsbestimmung:

1. Der mit Beschluss vom 15.12.2023 auf den 29.04.2024 anberaumte Termin wird aus dienstlichen Gründen aufgehoben.
2. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-------------------------------|------------------|--------------------------|--|
| Montag, 22.07.2024 | 09:30 Uhr | 107, Sitzungssaal | Amtsgericht Reinbek, Parkallee 6, 21465 Reinbek |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Glinde
1/4 Miteigentumsanteil an

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² | Blatt |
|-----------|-----------------|-------------------------|------------------|----------------|-------|
| Glinde | 004; 58/11 | Gebäude- und Freifläche | Saalbergstraße 9 | 706 | 160 |

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Es wird ein 1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück versteigert. Das Grundstück, an welchem der Miteigentumsanteil besteht, ist bebaut mit einer ca. 1935 in massiver Bauweise errichteten Doppelhaushälfte. Gem. Unterlagen und Inaugenscheinnahme des Sachverständigen von außerhalb ist das Doppelhaus eingeschossig, nicht unterkellert und verfügt über ein ausgebautes Dachgeschoss, sowie rückwärtige Anbauten, ebenfalls eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss bzw. mit Flachdach. Die Wohnfläche im EG und DG beträgt geschätzt rd. 115m². Entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks befindet sich eine Garage, Baujahr ca. 1967.;

Verkehrswert: 100.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter <https://versteigerungspool.de/amtsgerichte/reinbek.92795>

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.09.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

gez.

Bruhn
Rechtspfleger



Beglaubigt
Reinbek, 04.04.2024

Lafrentz
Justizamtsinspektorin